

Hans Burgwinkel

Schenkspfad 5,
51105 Köln (Poll),
Tel.: 0221/835 836
Fax 0221/830 22 57
Mobil 0171-5282817
Hjburg@aol.com
31.05.2021

An die Bezirksvertretung 7

der Stadt Köln

- Ø Frau Oberbürgermeisterin
- Ø Beschwerdeausschuss
- Ø Frau Bezirksbürgermeisterin
- Ø Leiter Bürgeramt
- Ø SPD, Grüne, CDU, FDP
- Ø BV 7 Porz (/ Poll)
- Ø Presse (Köln)

per e-mail

„Bürgeranträge“, Anregungen und Beschwerden nach §14 Hauptsatzung (§24 GO)

hier:

Ergänzungen / Begründungen zu Bürgerantrag „Umwidmung Fahrradstraße Weidenweg“

Es ist unzweifelhaft, dass ein dringender Bedarf für eine schnelle Radwegverbindung von Porz /Westhoven durch Poll nach Köln /Deutz besteht. Daher war die Umwidmung des Weidenweges in Poll in eine Fahrradstraße vor etlichen Jahren sinnvoll.

Inzwischen hat sich viel geändert, insbesondere nutzen mehr Personen das Fahrrad und es gibt vermehrt E-Bikes und ähnliches. Dadurch werden von Fahrradfahrern Geschwindigkeiten von über 30 km/h erreicht. Dies ist nur schwierig zu kontrollieren... und es wird immer gefährlicher...

Zudem gibt es immer mehr Erfahrungen mit Fahrradstraßen und somit auch neue Empfehlungen („Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“ -ERA - des BMVI, „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung“ -VwV-StVO, „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ - RASt).

Daher und aus unten genannten Gründen erscheint mir die Nutzung des Weidenweges nicht mehr sinnvoll und es sollte eine andere Route, z.B. über den Westhoyer Weg, überlegt werden. Durch diesen „Mittelweg“ könnte sowohl der Radverkehr von der Kölner Str./Siegburger Str. als auch vom Leinpfad konzentriert werden.

Gegen die bestehende Widmung des Weidenweges spricht:

1. Der Weidenweg ist keine ruhige, „normale“ Anliegerstraße ohne besonderes Konfliktpotential

2. Er ist eine Erschließungsstraße:

- 2.1. Mit Fremdverkehr/ Gästen/Ausländern
- 2.2. Mit **LKW-Verkehr** (Lieferfahrzeuge etc)
- 2.3. In Einzelfällen auch Busse für
 - 2.3.1. Restaurant Wiesenhaus
 - 2.3.2. Campingplatz Wiesenhaus
 - 2.3.3. Vereinsgelände zwischen Autobahnbrücke und Wiesenhaus
 - 2.3.4. Restaurant Fischerhaus
 - 2.3.5. Städtischer Campingplatz,
 - 2.3.6. Schützenplatz (hier ist zukünftig mehr /wieder Publikum zu erwarten)

3. Er ist ein wichtiger und notwendiger Zugangsweg für Fußgänger für

- 3.1.1. Erholungsgebiet Rheinufer / Poller Sport- und Spielwiesen
- 3.1.2. Eventplatz „Schützenplatz“
- 3.1.3. Restaurant Wiesenhaus
- 3.1.4. Campingplatz Wiesenhaus
- 3.1.5. Vereinsgelände zwischen Autobahnbrücke und Wiesenhaus
- 3.1.6. Restaurant Fischerhaus
- 3.1.7. Städtischer Campingplatz,

4. Er ist ganz oder teilweise der **einzig barrierefreie Zugang** zu
 - 4.1.1. Erholungsgebiet Rheinufer / Poller Sport- und Spielwiesen
 - 4.1.2. Restaurant Wiesenhaus
 - 4.1.3. Campingplatz Wiesenhaus
 - 4.1.4. Vereinsgelände zwischen Autobahnbrücke und Wiesenhaus
 - 4.1.5. Restaurant Fischerhaus
 - 4.1.6. Städtischer Campingplatz,
 - 4.1.7. Schützenplatz
 - 4.1.8. Privaten Grundstücken (sogar einziger! Zugang)
5. Fahrradstraßen sind gemäß einschlägigen Richtlinien grundsätzlich nicht für Fußgänger vorgesehen.
6. Fahrradfahrende Kinder unter acht Jahren, Fußgänger und Inline-Skater müssen lt STVO – wie in anderen Straßen – den Gehweg oder Seitenstreifen benutzen, soweit vorhanden und benutzbar.
7. Fahrradstraßen sollen speziell gestaltet sein, z.B.
 - 7.1. konfliktfrei,
 - 7.2. mit Sichtbeziehungen an potentiellen Konfliktpunkten, z.B. Einmündungen
 - 7.2.1. Campingplatz,
 - 7.2.2. Wiesenhaus,
 - 7.2.3. Brücke /Westhover Weg oder Weidenweg (Weg entlang Autobahn)
 - 7.2.4. Private Zufahrten
8. möglichst mit barrierefreien Gehwegnasen an potentiellen Knoten- und Konfliktpunkten, z.B. vor
 - 8.1.1. Restaurant / Campingplatz Wiesenhaus
 - 8.1.2. Vereinsgeländen zwischen Autobahnbrücke und Wiesenhaus
 - 8.1.3. Restaurant Fischerhaus
 - 8.1.4. Städtischer Campingplatz,
 - 8.1.5. Private Ein- und Ausgänge
9. Die Breite soll **mind. 4,50, mit LKW-Verkehr mind. 5,50 m (engste Stellen auf Weidenweg 3,80m!!!) betragen**. Bei geringeren Fahrgassenbreiten können diese Verkehrsarten laut Richtlinien nicht zugelassen werden. **DIES IST AUF EINER FAHRRADSTRASSE WEIDENWEG UNMÖGLICH!**
10. Zusätzlich sind lt. ERA am Fahrbahnrand grundsätzlich 0,75 Meter breite Sicherheitsstreifen zur Fahrbahn anzuordnen.
11. Da an Fahrradstraßen schräg oder senkrecht Parken zu gefährlichen Situationen führt, müssen vorhandene entsprechende Anliegerparkplätze **bis zu 3m breite Sicherheitszonen** haben (unmöglich auf Weidenweg!)
12. Laut § 25 Absatz 3 StVO müssen Fußgänger Fahrradstraßen unter Beachtung des Fahrzeugverkehrs zügig auf dem kürzesten Weg quer zur Fahrtrichtung überschreiten. Dies kann nur an zwei Stellen gewährleistet werden
 - 12.1. Auf der Gemeinde
 - 12.2. Brücke /Westhover Weg oder Weidenweg (Weg entlang Autobahn)
13. Für Querungen werden besondere – z.T. aufwändige - bauliche Maßnahmen empfohlen.
14. Laut § 25 Absatz 1 StVO dürfen (hier müssen!) Fußgänger auf der Fahrbahn – hier Fahrradstraße – nur dann gehen, wenn die Straße keinen Gehweg oder Seitenstreifen hat.
15. Wenn Fußgänger Fahrbahn benutzen müssen – am Weidenweg sogar vollständig – sind Konflikte durch bauliche Maßnahmen oder deutliche Markierungen auszuschalten. **DIES IST AUF EINER FAHRRADSTRASSE WEIDENWEG UNMÖGLICH!**
16. Auch für Rollerfahrer, Inline-Skater etc. sind Lösungen zu suchen, denn auch sie dürfen die Fahrbahn einer Fahrradstraße nicht benutzen.

Viele der o.g. Punkte werden am Weidenweg nicht berücksichtigt und /oder eingehalten bzw. sind sogar unmöglich. Daher muss die Widmung des Weidenweges allein aus rechtlichen Gründen aufgehoben werden. Meines

Erachtens könnte bereits jetzt die Stadt Köln haftbar bzw. mithaftbar sein, für alle Unfälle zumindest mit Fußgängern – sogar z.T. unabhängig von der Schuldfrage....

Hier ist aber auch die Kreativität von Politik, Verwaltung, Verbänden etc. gefragt, um Lösungen zu finden.

Gez. Hans Burgwinkel



PS

siehe hierzu auch Schreiben und Plan der „IG Schutzstreifen der Poller Geschäftsleute Siegburger Str.“ vom 25.06.2018 „Alternativen zum Fahrradschutzstreifen Siegburger Str.“

PPS

Ist ein Zusatzzeichen mit der Aufschrift “Kfz frei” oder “Kfz-Verkehr frei” überhaupt zulässig (VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43)?

Anmerkung: mein Name und meine Daten dürfen/sollen in diesem Zusammenhang veröffentlicht werden...